

# Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sowie Namensänderungen

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Ebersberg, Personenstands- und Ausländerwesen, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg; E-Mail: [auslaenderamt@lra-ebe.de](mailto:auslaenderamt@lra-ebe.de), Telefon: 08092/823-0

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg  
eMail: [datenschutz@lra-ebe.de](mailto:datenschutz@lra-ebe.de); Telefon: 08092/823-118

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

### 4a) Zwecke der Verarbeitung

- Antrag auf Einbürgerung
- Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises
- sonstige Bearbeitung Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Antrag auf Namensänderung

### 4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 31 – 33, 36 und 37 StAG, § 3 Abs. 2 NamÄndG verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können gegebenenfalls weitergegeben werden an: Mitarbeiter/Innen innerhalb der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde sowie der Ausländerbehörde, andere Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörden, andere Ausländerbehörden, Meldebehörden, Standesämter, Auslandsvertretungen, das Bundesverwaltungsamt, das BA für Verfassungsschutz, das LA für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanz- und Polizeibehörden, Sozialleistungsträger, Sozialleistungsbehörden, Jugendämter

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Rahmen von Einbürgerungen und Staatsangehörigkeitsverfahren ist nach § 33 Abs. 5 StAG bei bestimmten Drittstaaten erforderlich, diese über die erfolgte Einbürgerung durch die Übermittlung personenbezogener Daten in Kenntnis zu setzen (sog. „Nachweisung“). Hierüber wird die betreffende Person seitens der Einbürgerungsbehörde entsprechend informiert.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes Ebersberg wie folgt gespeichert:

- bei Einbürgerungsverfahren: 30 Jahre nach einer Einbürgerung
- bei Staatsangehörigkeitsverfahren: 50 Jahre nach Abschluss des Verfahrens
- bei Namensänderungsverfahren: 30 Jahre

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Ebersberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Ebersberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Wir benötigen Ihre Daten um über Ihren Antrag auf Einbürgerung, Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises und Antrag auf Namensänderung zu entscheiden sowie zur Feststellung zum Bestehen/Nichtbestehen einer Staatsangehörigkeit. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 1 StAG in Verbindung mit § 82 AufenthG und § 3 Abs. 2 NamÄndG. Wenn Sie Ihre erforderlichen Daten nicht angeben, kann ihr Antrag/Anliegen nicht bearbeitet werden und es ist eine Antragsablehnung zu prüfen.